



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. September 1964

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 64	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung	129

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung.**

Vom 7. September 1964

§ 1

(1) Im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung sind Baueinheiten aufzustellen.

(2) Der Dienst in den Baueinheiten ist Wehrersatzdienst gemäß § 25 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2). Er wird ohne Waffe durchgeführt.

§ 2

(1) Die Baueinheiten haben die Aufgabe, Arbeitsleistungen im Interesse der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Mitarbeit bei Straßen- und Verkehrsbauten sowie Ausbau von Verteidigungs- und sonstigen militärischen Anlagen;
- b) Beseitigung von Übungsschäden;
- c) Einsatz bei Katastrophen.

(2) Der Einsatz der Baueinheiten erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm dazu Beauftragten.

§ 3

Für die Angehörigen der Baueinheiten gelten die gesetzlichen und militärischen Bestimmungen, die den Grundwehrdienst bzw. den Reservistenwehrdienst in der Nationalen Volksarmee regeln, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes festgelegt ist.

§ 4

(1) Zum Dienst in den Baueinheiten werden solche Wehrpflichtigen herangezogen, die aus religiösen Anschauungen oder aus ähnlichen Gründen den Wehrdienst mit der Waffe ablehnen.

(2) Die Angehörigen der Baueinheiten tragen den Dienstgrad „Bausoldat“.

§ 5

(1) Die Angehörigen der Baueinheiten leisten keinen Fahneeid nach § 3 der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 6).

(2) Die Angehörigen der Baueinheiten legen ein Gelöbnis ab (Anlage).

§ 6

Neben der Heranziehung zu Arbeitsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 ist mit den Angehörigen der Baueinheiten folgende Ausbildung durchzuführen:

- a) staatspolitische Schulung,
- b) Schulung über gesetzliche und militärische Bestimmungen,
- c) Exerzierausbildung ohne Waffe,
- d) militärische Körperertüchtigung,-
- e) Pionierdienst und spezial fachliche Ausbildung,
- f) Schutzausbildung,
- g) Ausbildung in der Ersten Hilfe.

§ 7

Die Bausoldaten der Baueinheiten tragen eine steingraue Uniform mit Effekten und der Waffenfarbe „oliv“. Als besonderes Kennzeichen tragen sie das Symbol eines Spatens auf den Schulterklappen.